



Brüssel, den 6. Dezember 2023
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:
2023/0138(COD)
2023/0137(CNS)
2023/0136(NLE)

16254/1/23
REV 1

LIMITE

**ECOFIN 1321
UEM 426
CODEC 2354**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung: – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates – Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei einen überarbeiteten Vermerk des Vorsitzes, der den Erörterungen in der Sitzung der Gruppe der Finanzreferenten vom 5. Dezember 2023 Rechnung trägt.

I. EINLEITUNG

1. Am 26. April 2023 hat die Kommission ein „Paket zur Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung“ angenommen, das drei Vorschläge umfasst: i) einen Gesetzgebungsvorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates¹, ii) einen Gesetzgebungsvorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit² und iii) einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten³.
2. Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates stützt sich auf Artikel 121 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unterliegt daher dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit stützt sich auf Artikel 126 Absatz 14 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unterliegt daher dem besonderen Gesetzgebungsverfahren. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten stützt sich auf Artikel 126 Absatz 14 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und beruht auf einem Verfahren *sui generis*.

¹ Dok. 8776/23 + ADD 1.

² Dok. 8777/23.

³ Dok. 8778/23.

3. Rückblickende Bewertungen des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung wurden im Februar 2020⁴ und Oktober 2021⁵ veröffentlicht. Die Kommission leitete eine öffentliche Konsultation ein, die am 31. Dezember 2021 endete und 225 gültige Beiträge von Teilnehmern aus 25 verschiedenen Ländern, darunter 21 EU-Mitgliedstaaten und vier Nicht-EU-Länder, erbrachte.⁶

II. HAUPTELEMENTE

4. Die Vorschläge zielen darauf ab, finanzpolitische Nachhaltigkeit und nachhaltiges Wachstum zu stärken, indem zu einem risikobasierten EU-Überwachungsrahmen übergegangen wird, der zwischen Mitgliedstaaten differenziert, indem er ihre öffentliche Verschuldung und ihre wirtschaftspolitischen Herausforderungen berücksichtigt. Nationale mittelfristige strukturelle finanzpolitische Pläne wären der Eckpfeiler des vorgeschlagenen Rahmens. Sie würden finanzpolitische, reformpolitische und investitionspolitische Ziele miteinander verbinden. Die Mitgliedstaaten hätten bei der Festlegung ihres haushaltspolitischen Zielpfads für Nettoausgaben mehr Spielraum, wodurch die nationale Eigenverantwortung für ihre haushaltspolitischen Zielpfade gestärkt würde. Zugleich wäre es entscheidend, dass diese Pläne angesichts der potenziellen Spillover-Effekte zwischen den Mitgliedern einer Wirtschafts- und Währungsunion in einem gemeinsamen Unionsrahmen verankert sind. Dies würde auch die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten und die Kohärenz mit den gemeinsamen Prioritäten der Union gewährleisten.

⁴ Mitteilung COM(2020) 55 final der Kommission vom 5. Februar 2020 „Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung, Bericht über die Anwendung der Verordnungen (EU) Nr. 1173/2011, 1174/2011, 1175/2011, 1176/2011, 1177/2011, 472/2013 und 473/2013 sowie die Geeignetheit der Richtlinie 2011/85/EU des Rates“.

⁵ Mitteilung COM(2021) 662 final der Kommission vom 19. Oktober 2021 „Die EU-Wirtschaft nach COVID-19: Auswirkungen auf die wirtschaftspolitische Steuerung“.

⁶ SWD(2022) 104 final.

5. Das Ziel, die Gesetzgebungsarbeit bis Ende des Jahres abzuschließen, wurde in den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. März 2023 zu den „Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung“⁷ bekräftigt und anschließend in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. März 2023⁸, 29./30. Juni 2023⁹ und 27. Oktober 2023¹⁰ gebilligt.
6. Die Gruppe der Finanzreferenten hat die Vorschläge vom 2. Mai bis zum 1. Dezember 2023 in 29 Sitzungen unter schwedischem und spanischem Vorsitz geprüft. Nach einer ersten Runde an Beratungen im ersten Halbjahr hat der spanische Vorsitz alle Texte Artikel für Artikel zur Erörterung gestellt. Insbesondere prüfte die Gruppe der Finanzreferenten im Juli im Rahmen der präventiven Komponente die folgenden damit zusammenhängenden Bestimmungen: Europäisches Semester, gemeinsame Bestimmungen, delegierte Rechtsakte, Methodik, institutionelle Aspekte, mittelfristige strukturelle finanzpolitische Pläne, Fortschrittsbericht, Ausweichklauseln sowie Verfahren und Zeitplan. Im August prüfte die Gruppe der Finanzreferenten die Richtlinie und im September die korrektive Komponente sowie gemeinsame Bestimmungen über unabhängige finanzpolitische Institutionen in den drei Rechtstexten, Bestimmungen über Überwachungsmissionen in der korrektiven Komponente und Bestimmungen über das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht in der präventiven Komponente. Bis Ende September wurde ein überarbeiteter Vorschlag zur präventiven Komponente vorgelegt, der 70 % des Textes umfasst. Anfang Oktober wurden der Gruppe der Finanzreferenten eine überarbeitete Fassung der 70 % der korrektiven Komponente und eine vollständige Fassung der Richtlinie vorgelegt. Schließlich wurden die drei vollständigen Texte im November von der Gruppe der Finanzreferenten überprüft. Die Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung stand auf der Tagesordnung aller Tagungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ unter spanischem Vorsitz, und der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat einen ausführlichen Gedankenaustausch geführt.

⁷ Dok. 6995/1/23.
⁸ Dok. EUCO 4/23.
⁹ Dok. EUCO 7/23.
¹⁰ Dok. EUCO 14/23.

7. Auf der Grundlage der Erörterungen in diesen Sitzungen sowie der eingegangenen schriftlichen Bemerkungen hat der spanische Vorsitz die in den Dokumenten 15874/23 + ADD 1, 15876/23 und 15396/23 wiedergegebenen Kompromisstexte ausgearbeitet.
8. In der Sitzung der Gruppe vom 5.12.2023 hat der Vorsitz den Mitgliedstaaten die Kompromisstexte vorgelegt, und die Delegationen bekundeten ihre Unterstützung für die Absicht des Vorsitzes, das Dossier voranzubringen und den Rat zu ersuchen, sich am 8. Dezember 2023 auf eine allgemeine Ausrichtung zu einigen.
9. Der Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates steht noch aus. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme zu allen drei Vorschlägen am 5. Juli 2023 veröffentlicht (ABl. C 290 vom 18.8.2023, S. 17).
10. Sofern der Ausschuss der Ständigen Vertreter keine Einwände erhebt, werden die Dokumente 15874/23 + ADD 1, 15876/23 und 15396/23 vom Generalsekretariat des Rates vor den Beratungen des Rates veröffentlicht.

III. FAZIT

11. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter
- a. die in den Dokumenten 15874/23 + ADD 1, 15876/23 und 15396/23 wiedergegeben Texte im Hinblick auf eine allgemeine Ausrichtung prüft;
 - b. dem Rat empfiehlt, zu einer allgemeinen Ausrichtung in der Fassung der Dokumente 15874/23 + ADD 1, 15876/23 und 15396/23 zu gelangen und den Vorsitz zu ersuchen, auf dieser Grundlage Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen, damit eine Einigung in erster Lesung erzielt werden kann.
-